



III-¹⁰⁵ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 459/5-V/1/85

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Berchtold

2429

Betrifft: Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für
das Jahr 1984

Ich beehre mich, dem Nationalrat als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1984 gemäß § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1984 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 6. August 1985 zur Kenntnis gebracht.

Zu einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

Zu den vom Verwaltungsgerichtshof unter Punkt 1.1 seines Tätigkeitsberichtes angesprochenen Personal- und Besoldungsfragen ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Stellenplan für das Jahr 1984 sah im Planstellenbereich "04 Verwaltungsgerichtshof" eine Vermehrung um eine Planstelle für einen Richter der Gehaltsgruppe III (Hofrat) und eine Plan-

- 2 -

stelle VB I/a für einen Schriftführer vor.

Über die Forderung des Verwaltungsgerichtshofes, eine weitere Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu schaffen, fanden weiter Gespräche zwischen Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK und dem Verwaltungsgerichtshof statt, die noch nicht abgeschlossen sind.

Neuerlich stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, daß "einer den Bezügen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angeglichenen Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes" nicht Rechnung getragen worden sei und verweist diesbezüglich auch auf den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1983. Seitens der Bundesregierung wird hiezu auf die grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex hingewiesen, die sich im Bericht, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wurde (III-119 BlgNR, XV.GP), findet. An der Gültigkeit dieser Ausführungen hat sich nichts geändert.

II.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt 2.1 und 2.2 seines Tätigkeitsberichtes wurde allen Bundesministerien und allen Ämtern der Landesregierungen in einem Rundschreiben mit dem Ersuchen um Beachtung zur Kenntnis gebracht.

III.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Personalvertretungswahlen (Punkte 2, 3 und 2.4) betreffen zwar ausschließlich Verletzungen verfahrensrechtlicher Bestimmungen in konkreten Einzelfällen, sodaß diesen Mißständen durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht begegnet werden kann, doch ist in Aussicht genommen, durch ein Rundschreiben der Sektion II des Bundeskanzleramtes die einzelnen Ressorts auf diese Wahr-

- 3 -

nehmungen des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, um künftig derartige Verletzungen von Bestimmungen der Personalvertretungs-Wahlordnung zu vermeiden.

6. August 1985
Der Bundeskanzler:

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Olah', written over a horizontal line.

Präs 2714-965/85

TÄTIGKEITSBERICHT des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1 9 8 4

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1985 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 VwGG folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1984 beschlossen:

1. Bericht über die Tätigkeit

1.1. Personalverhältnisse beim Verwaltungsgerichtshof

1.11 Personalverhältnisse bei den Richtern

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 9 Senatspräsidenten und 37 Hofräten. Gegenüber dem Vorjahr 1983 war dies eine Vermehrung um eine Planstelle eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Forderungen nach Schaffung der weiteren Planstelle eines Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und nach einer den Bezügen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angeglichenen - und nicht, wie im Vorlagebericht des Bundeskanzlers an den Nationalrat zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1983 (GZ. des BKA 601.459/7-V/1/84) unzutreffend angenommen, an Bezügen der Verwaltungsbeamten der Dienstklasse VIII orientierten - Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wurden auch im Berichtsjahr nicht erfüllt (diesbezüglich wird auch auf den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1983 verwiesen).

- 2 -

1.12 Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 58 Planstellen für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung und 11 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr 1983 wurde - neben einer Umwandlung innerhalb der Verwendungsgruppen - lediglich eine weitere Planstelle eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a neu geschaffen.

Der vom Gerichtshof angestrebten Schaffung einer angemessenen Anzahl von Planstellen für rechtskundige Mitarbeiter wurde im Berichtsjahr noch nicht Rechnung getragen; erst im Stellenplan für das Jahr 1985 scheinen sechs weitere Planstellen der Verwendungsgruppe A auf.

1.2. Geschäftsgang

Am Beginn des Berichtsjahres wurden 3315 unerledigte Rechtssachen aus den Vorjahren übernommen.

Im Berichtsjahr fielen 4856 Rechtssachen neu an. Im gleichen Zeitraum wurden 4649 Rechtssachen erledigt. Am Ende des Berichtsjahres verblieben 3522 unerledigte Rechtssachen.

Von den unerledigten Rechtssachen konnten aus dem Jahre 1978 ein Fall, aus dem Jahre 1979 drei, aus dem Jahre 1980 11, aus dem Jahre 1981 43, aus dem Jahre 1982 219, aus dem Jahre 1983 712 Fälle noch nicht aufgearbeitet werden, wobei ein Teil dieser Rechtssachen wegen anhängiger Verfahren beim Verfassungsgerichtshof noch nicht erledigt werden konnte. Aus dem Jahre 1984 verblieben 2533 Fälle.

Mit 1. August 1984 trat das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 296/1984, in Kraft. Durch seine Z. 1 wurde Art. 132 B-VG geändert und bestimmt, daß in Verwaltungsstrafsachen eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig ist, und durch seine Z. 2 wurde Art. 144 Abs. 2 B-VG geändert und bestimmt, daß der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann ablehnen kann,

- 3 -

wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Das am 20. Juli 1984 kundgemachte Bundesgesetz vom 26. Juni 1984, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert wird, BGBl. Nr. 298/1984, trat mit jenem Teil, der u.a. eine Änderung der Bestimmungen über das Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht brachte, mit 1. August 1984 in Kraft; mit jenem Teil, der die Einführung der Strafsenate brachte, trat es hingegen nicht im Berichtsjahr, sondern erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Die mit 1. August 1984 in Kraft getretenen Bestimmungen wirkten sich im Berichtsjahr insofern aus, daß vom Verfassungsgerichtshof, nachdem im Zeitraum vom 1. Jänner 1984 bis 31. Juli 1984 112 abgelehnte und abgetretene Beschwerden eingelangt waren, im Zeitraum vom 1. August 1984 bis 31. Dezember 1984 120 abgelehnte und abgetretene Beschwerden einlangten - die Differenz auf die im Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes genannte Anzahl mag darauf zurückzuführen sein, daß im Berichtsjahr noch nicht alle abgetretenen Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof einlangten -, und daß, nachdem beim Verwaltungsgerichtshof im Zeitraum vom 1. Jänner 1984 bis 31. Juli 1984 270 Säumnisbeschwerden angefallen waren, im Zeitraum vom 1. August 1984 bis 31. Dezember 1984 143 Säumnisbeschwerden anfielen.

1.3. Neues Amtsgebäude Jordangasse 9

Im Juni 1984 konnte das neue Amtsgebäude 1010 Wien, Jordangasse 9, erstmals durch Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes besichtigt werden. Am 31. August 1984 erfolgte die Übergabe des Gebäudes an die Bundesbaudirektion als Vertreterin der Republik Österreich, die ihrerseits das Gebäude an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof übergab. In der Folge wurden einige Umbauten, insbesondere

- 4 -

Mauerdurchbrüche, vorgenommen, um insbesondere mehrere Zimmer für das Evidenzbüro des Verwaltungsgerichtshofes in einem benützen zu können. Durch die Errichtung einiger Zwischenwände konnte die Zahl der zweckentsprechend zu verwendenden Zimmer erhöht werden. Als notwendig erwies sich die Verstärkung der Steigleitung für die Datenleitung der ADV. Die genannten Arbeiten wurden noch im Jahre 1984 begonnen und konnten im wesentlichen bereits im selben Jahr abgeschlossen werden. Es war daher noch 1984 möglich, mit der Einrichtung eines Teiles der vom Verwaltungsgerichtshof zu benützenden Räume zu beginnen. Anfang Jänner 1985 konnte in diesen Räumen der Geschäftsbetrieb aufgenommen werden.

Die Gespräche über die notwendige Errichtung einer neuen Telefonanlage, die im neuen Amtsgebäude untergebracht werden soll, haben ebenfalls 1984 begonnen.

1.4. Automationsunterstützte Datenverarbeitungsanlage (ADV)

Am 27. August 1984 stellte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes an das Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen für den Bundesbereich den Antrag auf Genehmigung der Anschaffung eines Textverarbeitungs-Mehrplatzsystems, bestehend aus einer Zentraleinheit, einer Platteneinheit, zwei Druckern und vier Bildschirmen. Das Subkomitee hat in seiner 166. Sitzung am 14. September 1984 diesem Antrag zugestimmt.

Für die Verwirklichung dieses Vorhabens wurde noch im Jahre 1984 für das Jahr 1985 budgetäre Vorsorge getroffen.

2. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Wahrnehmungen

2.1. Bezeichnung der belangten Behörde

2.1.1 Immer wieder und viel zu oft kommt es bei der Bezeichnung der belangten Behörde deshalb zu Problemen,

- 5 -

weil Bescheide sowohl des Landeshauptmannes als auch der Landesregierung auf Papier mit dem Aufdruck "Amt der ... Landesregierung" geschrieben und ausgefertigt werden, wobei nur aus der Fertigungsklausel am Ende des Bescheides zu ersehen ist, ob der jeweilige Bescheid "für den Landeshauptmann" oder "für die Landesregierung" ergangen ist. Oft kommt es infolge von dadurch ausgelösten Mißverständnissen der Parteien zu Ergänzungsaufträgen, nicht selten auch zu Zurückweisungen von Beschwerden (vgl. dazu Dolp, Die Verwaltungsgewerkschaftsbarkeit², S. 198 ff).

Die diesbezüglichen Fehlleistungen können nicht einfach damit abgetan werden, daß es den rechtskundigen Parteienvertretern bekannt sein müsse, welche Behörde jeweils in letzter Instanz zu entscheiden hatte. Dazu sind die Verwechslungen zu häufig und ihr Anlaß zu offenkundig. Oft wird die Situation durch tatsächlich gegebene Unklarheiten über die Zuständigkeit oder auch dadurch erschwert, daß in bestimmten Fällen auch dem Amt der Landesregierung selbst Behördenqualität zukommt (so etwa im Bereich der Bodenreform); gelegentlich werden auch Bescheide des Landeshauptmannes und der Landesregierung in einem Papier erlassen (so etwa im Bereich des Kraftfahr- bzw. Straßenverkehrswesens). Zu verweisen ist außer auf die oben angeführte Fundstelle jedenfalls auf den Beschluß eines verstärkten Senates vom 8. April 1981, Slg. 10419 A, sowie auf drei beim Verwaltungsgerichtshof in kurzem Abstand angefallene Beispielsfälle (Zlen. 84/07/0156, 84/07/0198 und 84/07/0225). Geradezu exemplarisch erscheint der letztgenannte Fall, in dem ein Rechtsanwalt in eigener Sache einen Berufungsbescheid des Landeshauptmannes in einer Forststrafsache als Bescheid der Landesregierung bezeichnete, offenbar auch hier verleitet durch den auf der ersten Seite des angefochtenen Bescheides aufscheinenden Briefkopf, der zu Mißverständnissen führen kann.

2.12. Ähnliche Schwierigkeiten entstehen auch in dem Fall, in dem ein staatlicher Funktionär kraft Gesetzes

- 6 -

ausfertigungsbefugter Vorsitzender einer anderen staatlichen Stelle ist. So war im Beschwerdefall Zl. 83/o9/o198, 84/o9/o177 vom 26. September 1984 ein Bezirkshauptmann Vorsitzender einer Disziplinkommission. Er fertigte das Disziplinarerkenntnis nicht mit "Der Vorsitzende der Disziplinkommission", sondern mit "Der Bezirkshauptmann" auf einem Papier der Bezirkshauptmannschaft. Da es sich um einen letztinstanzlichen Bescheid gehandelt hat, war der Beschwerdeführer im Ungewissen, wen er in seiner Verwaltungsgerichtshofbeschwerde als belangte Behörde zu bezeichnen hatte, obwohl sich der Bezirkshauptmann in der Bescheidausfertigung ausdrücklich auf den Beschluß der Disziplinkommission bezog.

2.2. Niederschriften (Verhandlungsschriften)

Gemäß § 15 AVG 1950 liefert eine gemäß den Bestimmungen des § 14 aufgenommene Niederschrift, soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig.

Diese - widerlegbare - Tatsachenvermutung gilt nur dann, wenn die Niederschrift (Verhandlungsschrift) den Bestimmungen des § 14 AVG 1950 entspricht. Unter anderem müssen Niederschriften die eigenhändige Unterschrift der vernommenen oder sonst beigezogenen Person enthalten (§ 14 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 AVG 1950). Für die Einhaltung insbesondere dieser beiden Bestimmungen sollte Vorsorge getroffen werden (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1984, Zl. 83/o9/o224, und das zu § 26 Abs. 1 der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung - nach dieser Bestimmung ist die Wahl Niederschrift u.a. von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterzeichnen - ergangene Erkenntnis vom 31. Oktober 1984, Zl. 84/o9/o117).

2.3. Personalvertretungswahlen - Allgemeines

2.31. Gemäß § 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes kann die Gültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuß angefochten werden. Dieser hat nach § 20 Abs. 14 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes die Wahl so weit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Verfahrensverletzungen, die für sich allein das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnten, sind demnach keine tauglichen Wahlanfechtungsgründe und führen, wie sich in den Beschwerdefällen Zl. 84/09/0099 vom 12. September 1984 und Zl. 84/09/0101 vom 26. September 1984 gezeigt hat, nicht zu einer tauglichen Wahlanfechtung. Solche Verfahrensverletzungen können jedoch nachträglich relevant werden, wenn eine andere Gruppe oder andere Person aus anderen Gründen die Wahl angefochten hat. Es ist daher im Verfahren vor dem Zentralwahlausschuß ein solches Vorbringen, das nicht zu einer Wahlanfechtung geführt hat, beachtlich.

2.32. Gemäß § 26 Abs. 1 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung ist die Niederschrift über die Vorgänge vor der Abstimmung von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hiefür anzugeben.

In den Beschwerdefällen Zl. 84/09/0101 vom 26. September 1984 und Zl. 84/09/0117 vom 31. Oktober 1984 mußte der Verwaltungsgerichtshof feststellen, daß weder alle Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses die Niederschrift unterfertigt haben noch der Grund angegeben ist, warum dies nicht geschehen ist.

2.33. Entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 4 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung wurde (Beschwerdefall Zl. 84/09/0099 vom 12. September 1984) die Wählerliste am Wahltag durch die Aufnahme eines Wahlberechtigten ergänzt.

- 8 -

2.4. Personalvertretungswahlen - Briefwahl

2.41. Gegen § 11 Abs. 3 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung wurde, wie sich aus den Beschwerdefällen Zl. 84/o9/o1o1 vom 26. September 1984 und Zl. 84/o9/o117 vom 31. Oktober 1984 ergibt, in folgender Weise verstoßen:

2.411. Die Wahlbehelfe wurden den Briefwählern nicht mittels eingeschriebenen Briefes übermittelt.

2.412. Der Briefumschlag (Überkuvert) wurde nicht mit der vollen Bezeichnung und Anschrift des Dienststellenwahlausschusses versehen.

2.413. Auf dem Briefumschlag (Überkuvert) fehlte der Name des Wahlberechtigten.

2.42. Gemäß § 22 Abs. 1 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung darf das Wahlkuvert zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift und Zeichen tragen, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Trotzdem wurde im Beschwerdefall Zl. 84/o9/o1o7 vom 4. Juli 1984 eine derart ungültige Stimme als gültig anerkannt. Dem Argument, daß der Wähler auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses verzichten könnte, vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht zu folgen.

2.43. Entgegen der Vorschrift des § 22 Abs. 3 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung hat in den Beschwerdefällen Zl. 84/o9/o1o1 vom 26. September 1984 und Zl. 84/o9/o117 vom 31. Oktober 1984 der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses auf den einlangenden Briefumschlägen weder das Datum noch die Uhrzeit des Einlangens vermerkt.

2.44. Gegen § 22 Abs. 4 der Bundes-Personalvertretungswahlordnung wurde in folgender Weise verstoßen:

2.441. Zwei Wahlkuverts wurden vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses verbrannt, weil sie die Namen des Wählers trugen und als ungültig angesehen wurden (Zl. 84/o9/o1o7 vom 4. Juli 1984).

2.442. Ein - von fremder Stelle irrtümlich geöffneter - Briefumschlag (Überkuvert) wurde vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses vernichtet, ein Vermerk in der Wahlniederschrift darüber fehlt (Beschwerden Zl. 84/o9/o1o1

- 9 -

vom 26. September 1984 und Zl. 84/o9/o117 vom 31. Oktober 1984)).

2.443. Zwei Briefumschläge (Überkuverts) wurden uneröffnet zu den Wahlakten genommen, ohne daß darüber die Wahl-niederschrift Aufschluß gibt.

W i e n , am 7. Mai 1985

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Native Vill

G E S C H Ä F T S A U S W E I S

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1984

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verbleiben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungs- sachen)	3315	4856	8171	4649	3522
Sammelregister	1	95	96	95	1
Zusammen	3316	4951	8267	4744	3523

Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1984
erledigten 4649 Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	475
Gebühren und Verkehrssteuern	108
Volksgesundheit	73
Gewerberecht	234
Sicherheitswesen	383
Gerichtsgebühren	32
Wasserrecht	98
Forstrecht	43
Sozialversicherung	214
Arbeitsrecht	58
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	62
Kraftfahrwesen	174
Gelegenheitsverkehrsgesetz	37
Dienst- und Besoldungsrecht	232
Sonstiges	518

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	942
Bodenreform	45
Sonstiges	-

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	423
Raumordnung	-
Jagdrecht	44
Naturschutz	57
Sozialhilfe*	13
Dienst- und Besoldungsrecht*	89
Landes- und Gemeindeabgaben sowie Sonstiges	293

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes